

Satzung der Kreisgruppen innerhalb des Hundesportverbandes Rhein-Main e.V.

§ 1 Kreisgruppen, Name und Sitz

Die Kreisgruppen werden von den gebietsmäßig zusammengefassten Vereinen des Hundesportverbandes Rhein-Main nach Einteilung des Vorstandes des Landesverbandes gebildet.

§ 2 Aufgaben und Zweck

Kreisgruppen fördern die Ausbildung von Hunden nach den Prüfungsordnungen des dhv und die Hundesport treibende Jugend. Die Kreisgruppen vertreten die Interessen der ihr angeschlossenen Vereine gegenüber dem Verband. Die Kreisgruppe hat dem Vorstand des Hundesportverbandes Rhein-Main das Protokoll und den Kassenbericht seiner Jahreshauptversammlung (sowie einer außerordentlichen Mitgliederversammlung) zeitnah zu übersenden.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft eines Vereins bei einer Kreisgruppe setzt die Zugehörigkeit zum HSVRM voraus.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

Bei Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedvereins oder eines Vereinsmitglieds aus dem HSVRM erlischt automatisch die Mitgliedschaft bei der Kreisgruppe.

§ 5 Beitrag

Die Höhe des Beitrages wird alljährlich bei Bedarf durch die Jahreshauptversammlung festgesetzt. Dieser Betrag hat keine Beziehungen zu dem Beitrag des Landesverbandes. Die finanziellen Verpflichtungen der Vereine sind bis zum 01.03. jeden Jahres an den Kassierer/-in der KG abzuführen. Vereine, die trotz Aufforderung den fälligen Beitrag nicht abführen, sind dem Vorstand des Landesverbandes zwecks weiterer Maßnahmen zu melden. Die eingehenden Beträge und eventuellen Spenden werden in einem vertretbaren Maß für die anfallenden Verwaltungskosten in der Hauptsache jedoch für die Förderung des Hundesportes und der Jugend verwendet.

§ 6 Organe

Organe der Kreisgruppe sind:

1. Die Jahreshauptversammlung
2. Der Vorstand
3. Der erweiterte Vorstand unter Hinzuziehung der Vorsitzenden der angeschlossenen Vereine sowie der Ausbildungsleiter

§7 Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus:

Dem Kreisgruppenobmann/-frau
Dem Stellvertretenden Kreisgruppenobmann/-frau
Dem Kassierer/-in
Dem Schriftführer/-in
Dem Obmann/-frau für VPG
Dem Obmann/-frau für THS
Dem Obmann/-frau für Obedience
Dem Obmann/-frau für Agility
Dem Obmann/-frau für Jugend
Dem Obmann/-frau für Öffentlichkeitsarbeit.

Die Erweiterung des Vorstandes ist möglich.

Aus dem Vorstand ausscheidende Kreisgruppenobmänner/-frauen können durch die Jahreshauptversammlung zu Ehrenkreisgruppenobmänner/-frauen ernannt werden, wenn sie sich innerhalb der Kreisgruppe zu dieser Ehrung verdient gemacht haben. Die Ehren-Kreisgruppenobmänner/-frauen haben nur beratende Funktion im Vorstand und kein Stimmrecht.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes/Vertretung

Die Leitung der Kreisgruppe liegt in den Händen des Kreisgruppenobmannes/-frau oder bei dessen Verhinderung in den Händen des Stellvertreters. Die Vertretung der Kreisgruppen gerichtlich und außergerichtlich nach § 26 BGB erfolgt durch den 1. Vorsitzenden des Landesverbandes (HSVRM) oder bei dessen Verhinderung durch den Stellvertreter und Hinzuziehung der Kreisgruppenobmänner/-frauen. Der Kreisgruppenobmann/-frau oder dessen Stellvertreter überwacht den regelmäßigen Geschäftsgang, beruft und leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen, wobei die üblichen Geschäftsgebräuche zu gelten haben. Er ist ferner für die Durchführung aller Beschlüsse verantwortlich und hat über alle Fälle, die nicht der Beschlussfassung vorbehalten sind, zu bestimmen.

Der Schriftführer hat die Einladung zu den Versammlungen und Vorstandssitzungen zu erledigen und die Protokolle über die Versammlungen und Vorstandssitzungen zu führen.

Der Kassierer verwaltet die Kasse und gibt in der Jahreshauptversammlung Rechenschaft über das vorhandene Vermögen. Der Kreisgruppenobmann/-frau oder dessen Stellvertreter sind jederzeit berechtigt, Kassenrevisionen vorzunehmen. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter.

§ 9 Kassenprüfer

In der Jahreshauptversammlung sind zwei befähigte Kassenprüfer zu wählen. Diese dürfen dem Vorstand nicht angehören und müssen alle zwei Jahre wechseln, und zwar jeweils um ein Jahr versetzt. Nach weiteren zwei Jahren ist eine Wiederwahl möglich. Die Kassenangelegenheiten sind vor der Jahreshauptversammlung eingehend zu prüfen und der Jahreshauptversammlung Bericht über das Ergebnis zu erstatten. Dazu sind den Kassenprüfern auf Verlangen sämtliche Kassenunterlagen in geordnetem Zustand vorzulegen. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kasse müssen die Kassenprüfer der Jahreshauptversammlung die Entlastung des Kassierers und des Vorstandes empfehlen.

§ 10 Amtszeit

Der Vorstand wird durch die Jahreshauptversammlung auf drei Jahre gewählt. Der Kreisgruppenobmann/-frau und dessen Stellvertreter sind in geheimer Abstimmung zu wählen. Die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder kann mit Zustimmung der Jahreshauptversammlung durch öffentliche Abstimmung erfolgen. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet.

§ 11 **Jahreshauptversammlung**

Im ersten Kalendervierteljahr findet alljährlich eine Jahreshauptversammlung statt. Diese ist vom Kreisgruppenobmann/-frau einzuberufen. Die Vereine können für je 25 Mitglieder einen stimmberechtigten Vertreter entsenden. Die Mitglieder des Kreisgruppenvorstandes sind stimmberechtigt. Stimmrechtsübertragungen sind nur zwischen Delegierten desselben Mitgliedsvereins zulässig. Vereinsübergreifende Stimmenübertragungen sind unzulässig. Die Einberufung zur Jahreshauptversammlung erfolgt vier Wochen vorher, schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Sie ist stets beschlussfähig, wenn die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist. Anträge an die Jahreshauptversammlung sind zwei Wochen vorher an den Kreisgruppenobmann/-frau zu richten.

§ 12 **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit einberufen werden. Sie müssen einberufen werden, wenn ein Viertel der Kreisgruppenvereine einen Antrag hierzu an den Kreisgruppenobmann/-frau stellt.

§ 13 **Kreismeisterschaften / Jugendmeisterschaften**

Von der Kreisgruppe sind nach Möglichkeit jährlich Kreismeisterschaften nach den Bestimmungen des Landesverbandes durchzuführen. Es handelt sich hierbei um:

1. Die Kreismeisterschaft FH
2. Die Kreismeisterschaft VPG
3. Die Kreismeisterschaft THS
4. Die Kreismeisterschaft Obedience
5. Die Kreismeisterschaft Agility

Die Meldung erfolgt über die Vereine.

§ 14 Hundesportliche Veranstaltungen

Die Kreisgruppen können andere Veranstaltungen, wie Wettkämpfe usw. nach ihren internen vereinbarten Bedingungen veranstalten. Sie sind angehalten, dies zur Förderung des Hundesports vermehrt zu tun, besonders im Interesse der Jugend. In Bezug auf ihre Verwaltung sind die Kreisgruppen frei entschlussfähig.

§ 15 Pflichten der Mitglieder

Bei Nichterfüllung von Forderungen der Kreisgruppen an die Vereine, wie Beitragszahlungen usw., erfolgt Meldung an den Landesverbandsvorstand, der über einen eventuellen Ausschluss oder sonstige Maßnahmen entscheidet.

§ 16 Auflösung der Kreisgruppe

Wird die Auflösung einer Kreisgruppe aus irgendwelchen Gründen erforderlich, so geht das vorhandene Vermögen anteilmäßig nach der im Auflösungsjahr gemeldeten Mitgliederzahl an die Vereine der betreffenden Kreisgruppe.

§ 17 Schlussbestimmungen

Vorstehende Satzung für die Kreisgruppen des Hundesportverbandes Rhein-Main e.V., Sitz Offenbach am Main, wurde in der Vorstandssitzung mit den Kreisgruppenobmännern/-frauen am 03.01.2009 beschlossen und vom Landesverbandstag am 08.03.2009 genehmigt. Sie bildet einen Teil der Satzung des Hundesportverbandes Rhein-Main e.V., Sitz Offenbach a. Main.